

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 19/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

I - I - M - gesellschaft-Deutscher
Verband e.V., vertreten durch den Präsidenten
Hanspeter R. und den Vizepräsidenten
Uwe S., A. B., B.,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Georg M., B.-straße,
Köln,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Boujong am 20. Dezember 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1978 - 8 U 88/78 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 91.861 DM.

G r ü n d e

Der Sache kommt weder eine grundsätzliche Bedeutung zu, noch hat die Revision im Ergebnis Aussicht auf Erfolg.

Nach dem in den wesentlichen Punkten unstreitigen Sachverhalt war der Beklagte der Auftraggeber des Klägers und damit der Schuldner der geltend gemachten Gebührenforderung. Gegenstand des Auftrags war die Prüfung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen des Beklagten gegen den WDR wegen der vom Beklagten beanstandeten Sendung. Durch viele Klagen einzelner Mitglieder

- 3 -

des Beklagten mit realisierbaren Forderungen sollte zugunsten des Beklagten ein Betrag von insgesamt 30 Mio DM als Schadensersatz erlangt werden. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsfehler der Bemessung der vom Kläger verlangten Geschäftsgebühr diesen Betrag als Gegenstandswert zugrunde gelegt. Auch die Zuerkennung einer 10/10 Gebühr begegnet nach den getroffenen Feststellungen und dem Gutachten der zuständigen Rechtsanwaltskammer keinen rechtlichen Bedenken.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)